

Synopse zur Richtplananpassung 16/3: Grundzüge der räumlichen Entwicklung

Öffentliche Mitwirkung

3. Dezember 2016 – 28. Februar 2017

Stand Dezember 2016

Grundzüge der räumlichen Entwicklung G	2
Siedlung S.....	26
Landschaft L	30
Verkehr V	31

Grundzüge der räumlichen Entwicklung | G

G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik

G 1.1.1

Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.

G 1.1.2

Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplankarte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.

G 1.1.3

Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richtplankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.

G 1.1.4

Die Bevölkerung wächst bis auf 135 000 Einwohnerinnen/ Einwohner im Jahr 2030.

G 1.1.5

Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.

G 1.1.6

Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.

~~G 1.1 Ziele zur Raumordnungspolitik~~

~~G 1.1.1~~

~~Raumwirksame Entscheide richten sich auf die Ziele und Inhalte des Richtplanes aus.~~

~~G 1.1.2~~

~~Kanton und Gemeinden planen gemeinsam in sinnvollen raumplanerischen Räumen (Richtplankarte Teilkarte G 1.1). Sie beziehen die interessierten Kreise frühzeitig in die Planung ein.~~

~~G 1.1.3~~

~~Die landschaftlichen und siedlungsstrukturellen Unterschiede der sechs Zuger Teilräume (Richtplankarte Teilkarte G 1.1) sind eine Stärke des Kantons. Diese Stärke ist beizubehalten.~~

~~G 1.1.4~~

~~Die Bevölkerung wächst bis auf 135 000 Einwohnerinnen/ Einwohner im Jahr 2030.~~

~~G 1.1.5~~

~~Der Kanton arbeitet in raumplanerischen Fragen mit den Nachbarkantonen und dem Bund zusammen.~~

~~G 1.1.6~~

~~Der Kanton und die Gemeinden stärken ihre Position innerhalb der Schweiz und zwischen den Zentren Zürich und Luzern. Sie setzen mit innovativen Projekten und Leistungen mit regionaler und nationaler Ausstrahlung Zeichen.~~

G 1.1.7

Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.

G 1.2 Ziele zur Siedlung

G 1.2.1

Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.

G 1.2.2

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.

G 1.2.3

Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.

G 1.2.4

Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).

~~G 1.1.7~~

~~Der Kanton sorgt für eine einfache, vollzugsfähige Gesetzgebung. Die Verfahren sind weiter zu vereinfachen und zu verkürzen.~~

~~G 1.2 Ziele zur Siedlung~~

~~G 1.2.1~~

~~Der Kanton bezeichnet im Richtplan raumplanerisch zweckmässige Gebiete für die Siedlungserweiterung.~~

~~G 1.2.2~~

~~Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung die Verfügbarkeit der Grundstücke und achten auf einen ausgewogenen Nutzungs- und Dichtemix.~~

~~G 1.2.3~~

~~Kanton und Gemeinden trennen das Siedlungsgebiet vom Nichtsiedlungsgebiet. Linien begrenzen die Ausdehnung der Siedlungen und halten die Räume frei für andere Nutzungen.~~

~~G 1.2.4~~

~~Kanton und Gemeinden stärken die Kerngebiete der Gemeinden sowie die Gebiete um die wichtigen Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs. Die Gemeinden fördern in diesen Gebieten das Wohnen, lassen hohe Baudichten zu, setzen architektonische Akzente und konzentrieren hier verkehrsintensive Nutzungen (Einkaufen, Kultur- und Freizeitnutzungen und Sportanlagen).~~

G 1.2.5

Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.

G 1.2.6

Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.

G 1.2.7

Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.

G 1.2.8

Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.

G 1.2.9

Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.

G 1.2.10

Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.

~~G 1.2.5~~

~~Die Gemeinden sorgen mit planerischen Instrumenten, mit Vereinbarungen und Beratungen für eine hohe Wohn- und Lebensqualität.~~

~~G 1.2.6~~

~~Kanton und Gemeinden schützen ihre Ortsbilder und Kulturgüter im bisherigen Rahmen.~~

~~G 1.2.7~~

~~Kanton und Gemeinden sichern die Naherholungsgebiete für Erholung, Sport und Freizeit. Attraktive Wege verbinden die Gebiete.~~

~~G 1.2.8~~

~~Kanton und Gemeinden berücksichtigen Naturgefahren bei ihren Planungen und der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Sie legen die notwendigen planerischen und baurechtlichen Bestimmungen fest.~~

~~G 1.2.9~~

~~Die Gemeinden harmonisieren in der nächsten Revision ihre Bau- und Nutzungsvorschriften und ihre Zonenpläne in formeller Hinsicht.~~

~~G 1.2.10~~

~~Gemeinden und Kanton achten auf die naturnahe Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet.~~

G 1.2.11

Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.

G 1.2.12

Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.

G 1.3 Ziele zum Verkehr

G 1.3.1

Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.

G 1.3.2

Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.

~~G 1.2.11~~

~~Kanton und Gemeinden unterstützen den sanften Tourismus im Kanton und setzen Schwerpunkte für die Erholung. An den Schwerpunkten konzentrieren sie neue Erholungs-, Freizeit- und Sportprojekte und bieten Möglichkeiten für weitere Entwicklungen. Die Gemeinden konkretisieren in der Nutzungsplanung die detaillierte Nutzung.~~

~~G 1.2.12~~

~~Der Kanton entwickelt gemeinsam mit den Betroffenen und den Interessengruppen Vorstellungen für die räumlichen Bedürfnisse der Erholung, der Freizeit, des Sports, der Kultur und des Tourismus im Kanton.~~

~~G 1.3 Ziele zum Verkehr~~

~~G 1.3.1~~

~~Der Kanton sichert seine gute Erreichbarkeit, setzt auf den wesensgerechten Einsatz von öffentlichem und privatem Verkehr und schützt das Kantonsgebiet vor Immissionen.~~

~~G 1.3.2~~

~~Der Kanton sichert den Raum für zukünftige Verkehrsanlagen für den öffentlichen und den Individualverkehr. Er stimmt ihn auf die rechtskräftigen Bauzonen und die Gebiete für die Siedlungserweiterung ab.~~

G 1.3.3

Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.

G 1.3.4

Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.

G 1.3.5

Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.

G 1.3.6

Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.

G 1.3.7

Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.

G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt

G 1.4.1

Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.

~~G 1.3.3~~

~~Der Kanton baut seine Verkehrsinfrastruktur planmässig aus. Der Ausbau geschieht nach einer Prioritätenliste.~~

~~G 1.3.4~~

~~Bund und Kanton optimieren den Betrieb der Verkehrsinfrastruktur.~~

~~G 1.3.5~~

~~Der Kanton unterstützt seine Verkehrspolitik mit flankierenden Massnahmen.~~

~~G 1.3.6~~

~~Der Kanton anerkennt die grosse wirtschaftliche Bedeutung des Flughafens Zürich auch für die Region Zug. Er setzt sich für eine möglichst geringe Lärmbelastung der Zuger Bevölkerung ein.~~

~~G 1.3.7~~

~~Der Kanton und die Gemeinden fördern den Velo- und Fussgängerverkehr.~~

~~G 1.4 Ziele zur Landschaft und Umwelt~~

~~G 1.4.1~~

~~Kanton und Gemeinden bewahren und fördern die Natur- und Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt von Tieren und Pflanzen.~~

G 1.4.2

Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.

G 1.4.3

Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.

G 1.4.4

Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.

G 1.4.5

Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar

G 1.4.6

Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.

~~G 1.4.2~~

~~Der Wald wird multifunktional genutzt. Holzproduktion, Naturschutz im Wald sowie Schutz und Erholung ergänzen sich.~~

~~G 1.4.3~~

~~Die Landwirtschaft bewirtschaftet und pflegt die offene Landschaft. Kanton und Gemeinden unterstützen sie darin. Die Landwirtschaft leistet einen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung mit gesunden Nahrungsmitteln, zur ökologischen Aufwertung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und ermöglicht der Bevölkerung den Bezug zur Natur.~~

~~G 1.4.4~~

~~Der Kanton weist den verschiedenen Nutzungen (Natur- und Landschaftsschutz, Wildtierkorridore, Landwirtschaft, Grundwasser, Erholung, Sport und Tourismus) im Richtplan Gebiete zu.~~

~~G 1.4.5~~

~~Kanton und Gemeinden verbessern die Qualität der Luft und der Gewässer, reduzieren den Lärm und halten den Boden fruchtbar~~

~~G 1.4.6~~

~~Beim Neubau oder Ausbau von Strassen und Bahnlinien sind die Anlagen inklusive allfälliger Lärmschutzbauten bestmöglich in das Orts- und Landschaftsbild zu integrieren.~~

G 1.4.7

Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.

G 1.4.8

Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.

G 1.4.9

Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.

G 1.4.10

Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.

~~G 1.4.7~~

~~Kanton und Gemeinden fördern den naturnahen Zustand der Gewässer und berücksichtigen bei der Nutzung der Gewässer die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Erholung.~~

~~G 1.4.8~~

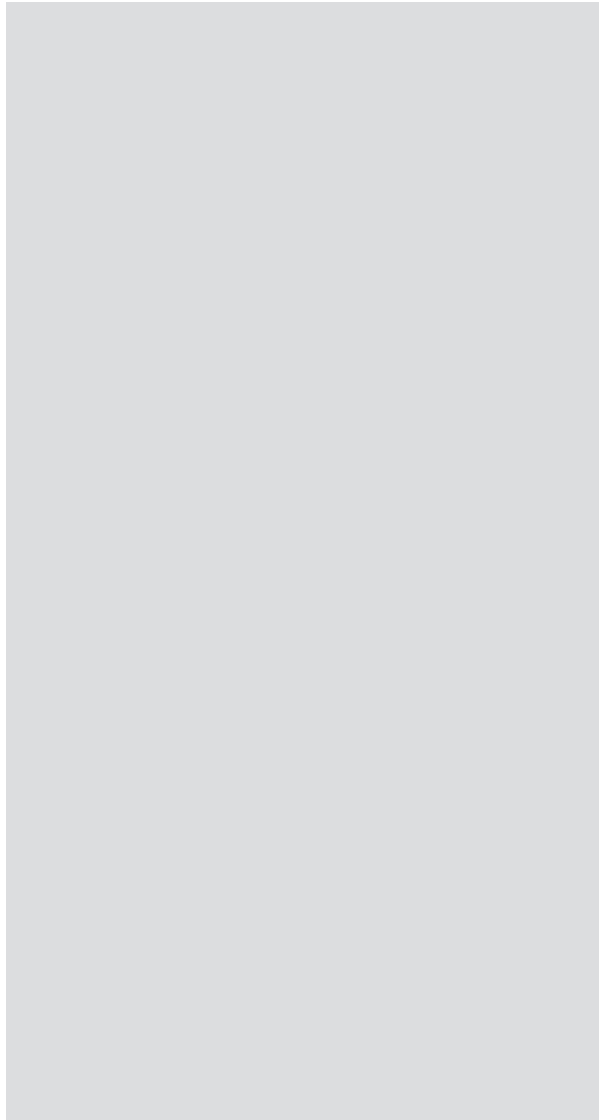
~~Der Abbau von Sand und Kies erfolgt haushälterisch. Eingriffe werden sorgfältig rekultiviert.~~

~~G 1.4.9~~

~~Der Kanton scheidet für den kantonalen Bedarf genügend verfügbare Deponien (Reaktor-, Reststoff- und Inertstoffdeponien) und Recyclingplätze aus. Kanton und Gemeinden unterstützen den Einsatz von Recyclingmaterialien zur Schonung der natürlichen Ressourcen.~~

~~G 1.4.10~~

~~Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Weiler.~~



**G 1 Leitgedanken zur räumlichen Entwicklung
des Kantons Zug**

G 1.1

Der Kanton Zug versteht sich als Scharnier zwischen der Metropole Zürich, der Zentralschweiz und dem aargauischen Freiamt.

G 1.2

Der Kanton Zug behält seine Attraktivität als Wohn- und Wirtschaftsstandort in allen Dimensionen und stärkt seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt auf engstem Raum.

G 1.3

Der Kanton Zug strebt ein langsames, mässiges Wachstum an. Das Wachstum von Bevölkerung und Beschäftigten konzentriert sich auch langfristig auf das bestehende Siedlungsgebiet und in den mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Talgemeinden.

G 1.4

Der Kanton ist offen gegenüber neuen Trends und geht diese proaktiv an. Er schafft Spielräume für innovative gesellschaftliche, wirtschaftliche, verkehrstechnische und städtebauliche Entwicklungen.

G 1.5 Bevölkerungsverteilung

G 1.5.1

Als Grundlage für Planungen von Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

Ort	Bevölkerung 2010	Bevölkerung 2030
Zug	26 327	31 500
Oberägeri	5 451	6 200
Unterägeri	8 068	9 100
Menzingen	4 401	4 700
Baar	21 787	26 800
Cham	14 808	17 200
Hünenberg	8 581	9 800
Steinhausen	9 091	10 700
Risch	9 085	12 500
Walchwil	3 567	4 250
Neuheim	1 939	2 250
Kanton Zug	113 105	135 000

G 1.5 G 2 Bevölkerungsverteilung Ziele zur Bevölkerungsentwicklung

G 1.5.1 G 2.1

Als Grundlage für Planungen von **Bund**, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Bevölkerung (ständige Wohnbevölkerung):

Ort	Bevölkerung 2015	Bevölkerung 2040
Zug	29'256	37'000
Oberägeri	5'940	6'800
Unterägeri	8'583	10'000
Menzingen	4'439	4'600
Baar	23'561	30'200
Cham	15'954	18'600
Hünenberg	8'848	10'500
Steinhausen	9'543	11'200
Risch	10'272	13'100
Walchwil	3'584	4'200
Neuheim	2'154	2'300
Kanton Zug	122'134	148'500

G 1.6 Verbindlichkeit

G 1.6.1

Die Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die angestrebten Zahlen zur Bevölkerung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerung können durch Verdichtung im heutigen Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) überschritten werden.

G 1.6.2

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Gemeinden und Kanton zur Verfügung. Die Verteilung der Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.

~~G 1.6 Verbindlichkeit~~

~~G 1.6.1 2.2~~

Die ~~Ziele zur räumlichen Entwicklung sowie die~~ angestrebten Zahlen ~~zur der~~ Bevölkerungsentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von **Bund**, Kanton und Gemeinden. Die Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

~~G 1.6.2 2.3~~

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Bevölkerungs- und Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von ~~Gemeinden und Kanton~~ **Bund, Kanton und Gemeinden** zur Verfügung. ~~Die Verteilung der Bevölkerung wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt.~~

**G 3 Ziele zur Beschäftigtenentwicklung
(2. und 3. Sektor)**

G 3.1

Als Grundlage für Planungen von Bund, Kanton und Gemeinden gilt folgende Verteilung der Beschäftigten (2. und 3. Sektor):

Ort	Beschäftigte 2013	Beschäftigte 2040
Zug	39'472	49'300
Oberägeri	1'644	1'700
Unterägeri	2'986	3'600
Menzingen	1'480	1'600
Baar	22'216	29'500
Cham	9'831	12'700
Hünenberg	6'421	7'500
Steinhausen	8'232	10'600
Risch	9'368	11'300
Walchwil	957	1'100
Neuheim	964	1'100
Kanton Zug	103'571	130'000

G 3.2

Die angestrebten Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung sind verbindlich für die Richt- und Nutzungsplanung sowie für die raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und

Gemeinden. Die Zahlen zur Beschäftigtenentwicklung können durch Verdichtung innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets überschritten werden.

G 3.3

Der Kanton aktualisiert alle zehn Jahre die Beschäftigtenprognosen. Diese Grundlagen stehen den Fachplanungen von Bund, Kanton und Gemeinden zur Verfügung.

G 4 Ziele zur wirtschaftlichen Entwicklung

G 4.1

Der Kanton Zug stärkt die wertschöpfungsintensiven Cluster und positioniert sich im Jahr 2040 als international vernetzter Wirtschaftsstandort.

G 4.2

Der Kanton Zug schafft die Rahmenbedingungen, damit die für die Wirtschaft notwendigen Flächen an gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbaren Orten verfügbar sind. In ausgewählten Arbeitsgebieten lassen die Gemeinden keine Wohnnutzungen zu.

G 5 Ziele zur Siedlung

G 5.1

Die räumliche Ausdehnung der Siedlungen ist gestoppt.

G 5.2

Die Verdichtung innerhalb der Bauzone misst sich an hohen städtebaulichen Anforderungen. Die Qualität der öffentlichen Freiräume und der Siedlungsumgebung ist hoch.

G 5.3

Der Wohnflächenverbrauch pro Einwohnerin und Einwohner nimmt tendenziell ab.

G 5.4

Der Anteil der versiegelten Flächen (bebaut, betoniert, asphaltiert, gepflastert oder anderweitig befestigt) ausserhalb der Bauzone stagniert.

G 5.5

Neue Bauten und Anlagen und ihre Umgebungen betten sich harmonisch in die ländliche Landschaft ein.

G 6 Ziele zur Landschaft

G 6.1

Kanton und Gemeinden stärken die typischen Zuger Landschaften mit ihren charakteristischen Landschaftselementen (Bäume, Gewässer, Bauernhäuser, Schlossliegenschaften).

G 6.2

Die Steigerung der vorhandenen Qualitäten der Naturschutzgebiete steht über deren Ausdehnung.

G 6.3

Mehr Natur in den Siedlungen steigert die Lebensqualität.

G 6.4

Die Zuger Landschaften sind durchgängig und in fünf Minuten ist jede Zugerin und jeder Zuger zu Fuss in einem Naherholungsgebiet.

G 6.5

In den Naherholungsgebieten minimieren Kanton und Gemeinden die Konflikte zwischen Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung durch aktive Lenkung der Erholungssuchenden und durch die Schaffung von attraktiven Angeboten an wenig sensiblen Orten.

G 7 Ziele zum Verkehr

G 7.1

Der Kanton plant den Verkehr proaktiv mit einem Gesamtverkehrskonzept. Dieses umfasst alle Verkehrsträger. Es stimmt die «weichen» Massnahmen mit den Infrastrukturprojekten im kantonalen Richtplan sowie der Siedlungspolitik ab.

G 7.2

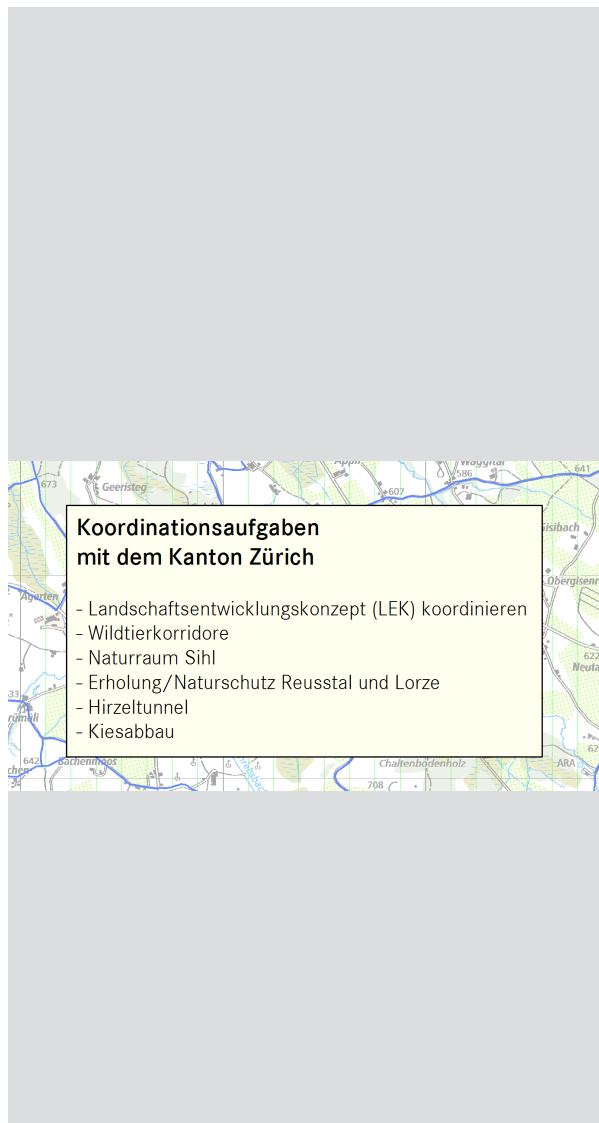
Der Kanton setzt verkehrslenkende und -steuernde Massnahmen gezielt ein, um das Verkehrsaufkommen in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden zu reduzieren und die Spitzen zu brechen

G 7.3

Die notwendigen Flächen für die Mobilität sind nicht zu erhöhen. Leistungssteigerung und Ausbau bestehender Infrastrukturen stehen vor dem Bau von neuen grossräumigen Verkehrsstrassen.

G 7.4

Der Kanton, der Bund, die Gemeinden und die Zuger Wirtschaft prüfen gemeinsam neue Formen der Mobilität, bei denen die Kostenwahrheit oder das Teilen (Sharing Economy) im Vordergrund steht (Mobility Pricing).



**Koordinationsaufgaben
mit dem Kanton Zürich**

- Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) koordinieren
- Wildtierkorridore
- Naturraum Sihl
- Erholung/Naturschutz Reusstal und Lorze
- Hirzeltunnel
- Kiesabbau

G 8 Ziele zur Zusammenarbeit

G 8.1

Der Kanton ist eigenständiger Teil des Metropolitanraums Zürich. Bei Fragen, die nur in grösseren Einheiten oder grenzüberschreitend lösbar sind, arbeitet er intensiv mit seinen Nachbarn zusammen.

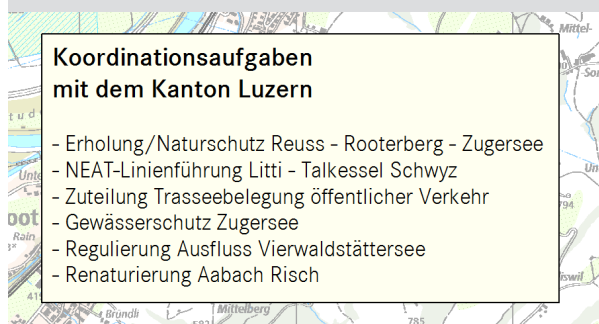
G 8.2

Aus raumplanerischer Sicht sind die heutigen Kantons-
grenzen sowie die Grenzen zwischen den elf Zuger
Einwohnergemeinden bis ins Jahr 2040 zu prüfen.

G 8.3

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Zürich:

- Wachstum Knonaeramt (G 2)
- Mittelschulplanung (S 9)
- Wildtierkorridore (L 6)
- Naturraum Sihl (L 8, L 11)
- Erholung/Naturschutz Reusstal und Lorze (L 11)
- Deponieplanung (E 3)
- Erdverlegung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) -
Samstagern (ZH) (E 15)
- Agglomerationsdefinition (P 1)
- ~~Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) koordinieren~~
- ~~Hirzeltunnel~~
- ~~Kiesabbau~~



G 8.4

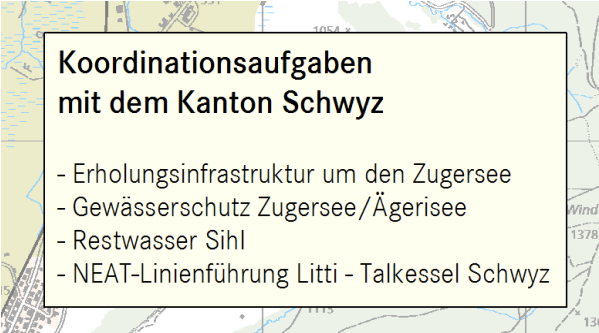
Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Aargau:

- a. Hochwasserschutz Reuss (L 8)
- b. Erholung/Naturschutz Reusstal (L 11)
- c. Anbindung Oberes Freiamt an Arbeitsregion Zug (V 1)
- d. Verlagerung Zupendler auf ÖV (V 1)
- e. Lärmschutz Huckepackkorridor (V 1, V 7)
- f. Deponieplanung (E 3)
- g. Erdverlegung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagen (ZH) (E 15)
- h. Agglomerationsdefinition (P 1)
- ~~i. Ufer- und Auenrenaturierung Reuss~~
- ~~j. Wasserqualität Lorze~~
- ~~k. Gewässerschutz Zugersee~~

G 8.5

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Luzern:

- a. Erholung/Naturschutz Reuss - Rootenberg - Zugersee (L 5, L 11)
- b. Renaturierung Aabach Risch (L 8)
- c. Hochwasserschutz Reuss (L 8)
- d. Verkehrs- und Siedlungspolitik Rontal - Rotkreuz - Zug (V 1)
- e. Verlagerung Zupendler auf ÖV (V 1)
- f. Prioritäten Zimmerbergtunnel / Durchgangsbahnhof (V 1, V 12)
- g. Erdverlegung Hochspannungsleitung Mettlen (LU) - Samstagen (ZH) (E 15)
- h. Agglomerationsdefinition (P 1)
- ~~i. NEAT-Linienführung Littli - Talkessel Schwyz~~
- ~~j. Zuteilung Trassebelegung öffentlicher Verkehr~~
- ~~k. Gewässerschutz Zugersee~~
- ~~l. Regulierung Ausfluss Zugersee~~



Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz

- Erholungsinfrastruktur um den Zugersee
- Gewässerschutz Zugersee/Ägerisee
- Restwasser Sihl
- NEAT-Linienführung Litti - Talkessel Schwyz

G 8.6

Koordinationsaufgaben mit dem Kanton Schwyz:

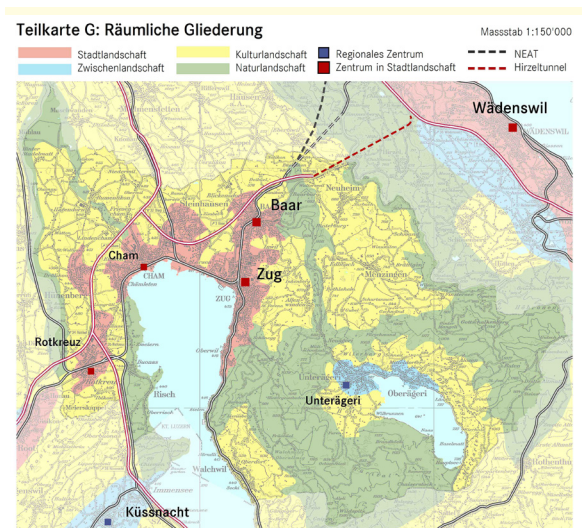
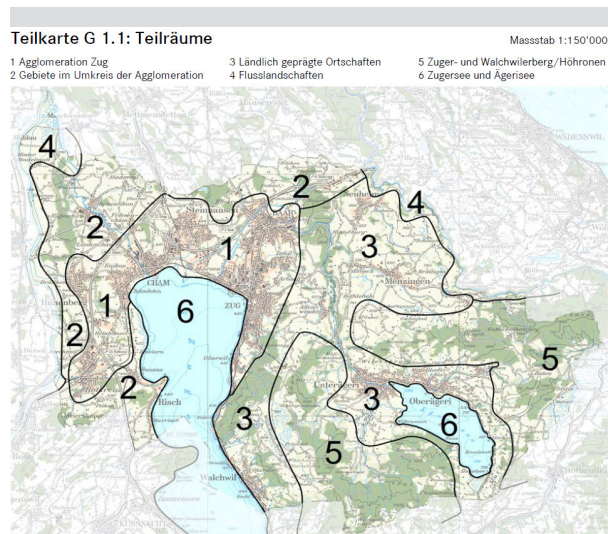
- a. Restwasser Sihl (L 8)
- b. Erholungsinfrastruktur um den Zugersee (L 11)
- c. Verlagerung Zupendler auf ÖV (V 1)
- d. Regionalverkehr Schwyz - Zug - Zürich (V 1, V 5)
- e. Wanderweg Arth - Walchwil (V 10)
- f. Agglomerationsdefinition (P 1)
- ~~g. NEAT-Linienführung Litti - Talkessel Schwyz~~
- ~~h. Gewässerschutz Zugersee/Ägerisee~~

G 9 Ziele zur räumlichen Gliederung

G 9.1

Die kleinräumige Vielfalt ist zu stärken, dazu richtet der Kanton seine raumrelevanten Entscheide auf die vier Raumtypen aus:

- a. Stadtlandschaften
- b. Zwischenlandschaften
- c. Kulturlandschaften
- d. Naturlandschaften



G 9.2 Stossrichtung für die Stadtlandschaften

G 9.2.1

Die Stadtlandschaft bleibt der städtische und wirtschaftliche Motor des Kantons Zug. Bis 2040 finden mindestens 85 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in den Stadtlandschaften statt. Die Verdichtungsgebiete im rechtskräftigen Richtplan unterstützen diese Entwicklung.

G 9.2.2

Eine Vielfalt von Wohn- und Arbeitsräumen, eine hohe städtebauliche Qualität der Bauten und Anlagen, abwechslungsreiche und spontan nutzbare Grün- und Freiräume sowie Ruhe- und Erholungsanlagen helfen, hohe Dichten verträglich zu machen.

G 9.2.3

Die Gemeinden arbeiten in städtebaulichen Fragen stärker zusammen. Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die betroffenen Gemeinden ein gemeinsames Bild für die ganze Stadtlandschaft. Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Freiraumplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen.

G 9.2.4

Eine differenzierte Strategie sichert die langfristig zu erhaltenden, reinen Arbeitsgebiete in den Stadtlandschaften.

G 9.2.5

Preisgünstiger Wohnungsbau fördert die Durchmischung der Bevölkerung.

G 9.2.6

Die wichtigen Naherholungsgebiete am Rande der Stadtlandschaft bleiben frei. Das Ziel «In fünf Minuten zu Fuss im Grünen» ist erfüllt.

G 9.2.7

Schiene und Strasse bleiben funktionsfähig ohne die Spitzenstunden voll abzudecken. Eine aktive, tageszeitlich begrenzte Steuerung und Lenkung dosiert den Verkehr und kanalisiert ihn auf die ausgewählten Achsen. Nach der Realisierung der Tangente Zug–Baar und der Umfahrung Cham–Hünenberg entstehen in den entlasteten Zentren attraktive verkehrsarme Plätze, Strassen und Wege.

G 9.2.8

Der öffentliche Verkehr sowie Velo- und Fussverkehr übernehmen die Hälfte des entstehenden Mehrverkehrs. Dank attraktiven Wegen im Stadtkörper verändert sich der Modalsplit zugunsten des Fuss- und Veloverkehrs.

G 9.2.9

Dank der Konzentration von hohen Arbeitsplatzdichten an den Stadtbahnhaltestellen erhöht sich der Modalsplit bei den Zupendelnden zugunsten des öffentlichen Verkehrs. Weitergehende Massnahmen sind insbesondere mit der Wirtschaft zu prüfen und umzusetzen.

G 9.3 Stossrichtung für die Zwischenland-
 schaften mit regionalen Zentren

G 9.3.1

Unterägeri und Oberägeri bilden ein «Städtchen am See». Ein Zurück zu zwei Dörfern oder ein städtebaulicher Stillstand ist keine Option. Mit Verdichtungen ergeben sich an ausgewählten Orten neue Optionen einer städtischen Identität, ohne die historischen Dorfkerne zu verlieren. Die Pflege und der qualitätsvolle Umbau der historischen Ortszentren bilden einen zentralen Gegensatz zur Stadtlandschaft: Die ländliche «Dorfgeschichte» bleibt im Städtchen. Mit beruhigten und neu gestalteten Strassenräumen und öffentlichen Plätzen stärken die beiden Gemeinden ihre Identität und die Aufenthaltsqualität. Bis 2040 finden rund 8 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums in den Zwischenlandschaften statt.

G 9.3.2

Die Übergänge Siedlung - Landschaft sind aktiv gestaltet. Die Freiräume am Ägerisee bilden neue Erholungsmöglichkeiten und ermöglichen den freien Zugang zum See.

G 9.3.3

Die bestehenden Arbeitszonen für das lokale Gewerbe ergänzen das Wohnangebot. Eine weitere Ausdehnung der Arbeitszonen ist nicht vorzusehen.

G 9.3.4

Die Busse verkehren nach Zug/Baar ausser in den Randzeiten alle 15 Minuten. Das Potenzial für Fuss- und Veloverkehr zwischen Unterägeri und Oberägeri wird genutzt.

G 9.3.5

Als Grundlage für die nächsten Ortsplanungen entwickeln die beiden Gemeinden ein gemeinsames räumliches Bild des «Städtchens am See». Neben städtebaulichen Fragen (wo erhalten, wo umbauen, wo verdichten) sind Fragen der Infrastrukturplanung und der Erholung gemeinsam anzugehen.

G 9.4 Stossrichtung für die Kulturlandschaften

G 9.4.1

In den Kulturlandschaften finden bis 2040 rund 4 % des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums statt. Die drei Gemeinden Walchwil, Neuheim und Menzingen stärken ihre heutige Nischenstrategie, auch wenn sie stark mit der Stadtlandschaft vernetzt sind.

G 9.4.2

Walchwil als «Riviera» des Kantons stärkt seine räumlichen Qualitäten im Dorfkern. Eine Nachverdichtung der bestehenden Hangbebauungen im Einzelfall ersetzt Neueinzonungen. Dabei sind die Qualitäten dieser speziellen Wohnform zu halten (Aussicht, Ruhe, ländliches Ambiente). Mit dieser Strategie wirkt die Gemeinde einer «Entdichtung» der Siedlungen und Abnahme der Bevölkerung entgegen. Mit dem Halbstundentakt der Stadtbahn ist Wohnen in Walchwil und Arbeiten in der Stadtlandschaft ein Genuss und mildert zudem die Stausituation in Zug. Mit dem Walchwilerberg und dem Zugersee stehen der Gemeinde zwei attraktive Refugien zur Verfügung, die es sanft zu entwickeln gilt. Kein Rummel mit überbordender Erschliessung, sondern Noblesse mit englischem Understatement.

G 9.4.3

Neuheim positioniert sich als «Dorf in der Landschaft». Der äussere Dorfkern bietet Chancen, mittels einer zurückhaltenden Verdichtung ein neues Zentrum zu entwickeln. Dies als Ergänzung zum alten Dorfkern und den neuen Wohnquartieren. Das heute vernachlässigte Arbeitsgebiet im Sarbachtäli ist gesamthaft zu überprüfen. Aufgrund der topographischen Lage ist eine Nachverdichtung denkbar, sofern es die Erschliessung zulässt. Die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr beinhaltet ein Grundangebot.

G 9.4.4

Menzingen ist das «geistliche Zentrum» des Kantons. Die heutigen Strukturen der Klöster, religiösen Gemeinschaften, Tagungszentren und Ausbildungsstätten sind aktiv zu bewirtschaften und bekannt zu machen. Dies

ist einzigartig im Kanton. Aufgrund der umgebenden Landschaft, der bäuerlichen Strukturen und der Topographie gibt es für die Gemeinde nur den Weg der Nachverdichtung resp. Umnutzung von unternutzten Liegenschaften. Das Potential liegt auch in Menzingen im bestehenden Siedlungskörper. Menzingen verfügt über wunderbare Landschaften in der Nähe der Siedlungen. Diese sind nicht weiter zu gestalten, sondern durchgängig zu erhalten. Mit der heutigen Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr ist Wohnen in Menzingen auch ohne Auto möglich.

G 9.4.5

Die Dörfer und Weiler in der Kulturlandschaft entwickeln sich im Bestand weiter. Anliegen des Ortsbildschutzes sind hoch zu gewichten. Die Weiler bilden einen wohlthuenden Kontrast zum Motor und den Dichten der urbanen Stadtlandschaft. Ländliches Wohnen, umgeben von landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen, ist Trumpf. Dies bedeutet, dass sich die bauliche Gestaltung am heutigen Bestand orientiert und nicht an den Einfamilienhauszonen.

G 9.4.6

Bauten ausserhalb der Bauzone übernehmen regionale Eigenheiten und typische Baustile. Die Gemeinden sensibilisieren die Bauherrschaften über das wichtige Gut «Baukultur» in der Kulturlandschaft. Das Volumenwachstum des Baubestandes, die Zunahme von versiegelten Flächen sowie der Verlust von Kulturland sind mittels verdichteten Bauformen zu stoppen.

G 9.4.7

Die Produktion von Nahrungsmitteln unterstützt das Ziel der Erhaltung der typischen Zuger Kulturlandschaften.

G 9.5 Stossrichtung für die Naturlandschaften

G 9.5.1

In den Naturlandschaften findet kein Wachstum bei den Einwohnern und Arbeitsplätzen statt.

G 9.5.2

Die Naturlandschaften brauchen keine grossen räumlichen Strategien. Erhalten und Ruhe sind Stichworte. Konkret gilt es, die vorhandenen Naturräume zu sichern, die hohe ästhetische Qualität der traditionell landwirtschaftlich geprägten Bauten zu erhalten und Erholungsnutzungen zu kanalisieren.

G 9.6 Stossrichtung für die Achse
Zug – Rotkreuz – Rontal – Luzern

G 9.6.1

Die Kantone Luzern und Zug definieren die langfristige Entwicklung des strategischen Arbeits- und Wohngebiets Rontal. Die Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen ist von zentraler Bedeutung. Die Federführung liegt beim Standortkanton des Rontals.

Siedlung | S**S 1 Siedlungsgebiete****S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden****S 1.1.1**

Die heutige Ausdehnung der Siedlungsgebiete in den rechtskräftigen Zonenplänen wird als Ausgangslage in den Richtplan aufgenommen.

S 1.2 Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)**S 1.2.1**

Der Kanton setzt die möglichen Siedlungserweiterungen für Wohngebiete fest.

S 1.2.2

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind die Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. Bevor sie die Wohnzonen arrondieren, zeigen die Gemeinden auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- b. dass die Wohnzonen dem bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik,

S 1 Siedlungsgebiete**S 1.1 Heute rechtskräftige Siedlungsgebiete der Gemeinden****S 1.1.1**

Die ~~heutige~~ Ausdehnung der ~~Bauzonen Siedlungsgebiete~~ in den rechtskräftigen Zonenplänen ~~mit Stand Dezember 2016~~ wird als ~~Siedlungsgebiet~~ **Ausgangslage in den im Richtplan festgesetzt aufgenommen**. Zukünftige Arrondierungen der Bauzonen liegen innerhalb der Siedlungserweiterungsgebiete.

S 1.2 Wohn- und Arbeitsgebiete Gebiete für die Siedlungserweiterung (Wohnen)**S 1.2.1**

Der Kanton setzt die möglichen **Gebiete für** Siedlungserweiterungen ~~für Wohngebiete~~ fest.

S 1.2.2

Im Rahmen der nächsten Revision der Nutzungsplanung verzichten die Gemeinden auf substanzielle neue Einzonungen. Ausgenommen sind ~~die~~ Zonen des öffentlichen Interesses für Bauten und Anlagen. Arrondierungen der Bauzonen **bis kantonsweit maximal 10 ha** bleiben bei ausgewiesenem Bedarf möglich. **Der Kanton zeigt die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden auf.** Bevor sie die ~~BauWohn~~ zonen arrondieren, zeigen die Gemeinden auf:

- a. wie sie ihre Siedlungen nach innen entwickeln;
- ~~b. dass bundesrechtlich festgelegten Bedarf (Art. 15 RPG) entsprechen. Der Bedarf berechnet sich nach einer einheitlichen kantonalen Methodik, abgestimmt~~

abgestimmt auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr 2030 (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;

- c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind.

S 1.2.3

Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:

- 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;
- 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.

S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen Wohnzonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.

S 1.3 Arbeitsgebiete

S 1.3.1

Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.

~~auf die bestehenden Strukturen der Gemeinden. Als Grundlage für Arrondierungen gilt der Richtwert der Bevölkerung im Jahr (Richtplantext G 1.5.1). Verdichten die Gemeinden das heutige Siedlungsgebiet (Stand Juni 2013) und erreichen dadurch höhere Bevölkerungszahlen, ist dies zulässig;~~

- c. dass die Gebiete verfü- und erschliessbar sind **und dies vertraglich gesichert ist.**

S 1.2.3

Sprechen keine raumplanerischen Interessen dagegen, steht den Gemeinden bei der Abgrenzung der Wohnbauzonen ein Spielraum zu:

- 1 bis 2 Bautiefen bei den im Richtplan ausgewiesenen Gebieten für die Siedlungserweiterung;
- 1 bis 2 Bautiefen für kleine Arrondierungen im übrigen Gemeindegebiet.

S 1.2.4

Die Gemeinden sorgen mit verschiedenen Dichten in allen ~~BauWohn~~zonen für eine ausgewogene Entwicklung ihrer Gemeinden. Falls raumplanerisch zweckmässig sind auch Mischnutzungen zuzulassen (Lärmschutz). Die Gemeinden achten auf eine sinnvolle Abstufung der Dichten zwischen benachbarten Zonen.

S 1.3 Arbeitsgebiete

~~S 1.3.1~~

~~Der Teilraum 1 verfügt über genügend Arbeitsplatzgebiete.~~

S 1.3.2

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

S 1.3.3

Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:

- a. die gewachsene Siedlungsstruktur;
- b. die landschaftliche Einbettung;
- c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;
- d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);
- e. die Grundwasserschutzzonen und -areale;
- f. die Fruchtfolgeflächen.

S 1.2.5 ~~S 1.3.2~~

Ein Abtausch von rechtskräftig eingezonten **Wohn-**, Arbeits- und Mischzonen ist möglich, sofern keine raumplanerischen Gründe entgegenstehen.

S 1.2.6 ~~S 1.3.3~~

~~Die Gemeinden Oberägeri, Unterägeri, Menzingen und Neuheim sowie Baar für Allenwinden (Teilraum 3) scheiden für die wirtschaftliche Entwicklung angemessene Arbeitszonen aus. Neue grosse Einzonungen sind nicht notwendig. Einzonungen nehmen Rücksicht auf:~~

- ~~a. die gewachsene Siedlungsstruktur;~~
- ~~b. die landschaftliche Einbettung;~~
- ~~c. die Erschliessung mit dem privaten und öffentlichen Verkehr sowie mit Fuss- und Radwegen;~~
- ~~d. die Entwässerung (Kanalisation, Ableitung von unverschmutztem Wasser, Versickerung);~~
- ~~e. die Grundwasserschutzzonen und -areale;~~
- ~~f. die Fruchtfolgeflächen.~~

Der Kanton setzt Vorranggebiete für die Arbeitsnutzung fest. In diesen Gebieten ist keine Wohnnutzung zulässig (betriebsnotwendige Wohnnutzung ausgenommen). Die Gemeinden prüfen die Umzonung von heutigen Arbeitszonen zu Industrie- und Gewerbezone, welche reine Dienstleistungsbetriebe ausschliessen.

S 1.2.7

Der Kanton führt eine Arbeitszonenbewirtschaftung ein. Die Gemeinden sind in den Prozess einzubinden.

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.3

Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:

- a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als 25 Meter) sind im Kanton Zug nur im Teilraum 1 möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über 25 m.

S 2 Siedlungsbegrenzung

S 2.1 Siedlungsbegrenzung

S 2.1.3

Der Richtplan lässt den Gemeinden folgenden Spielraum bei der **Arrondierung Ausscheidung** von Bauzonen entlang der Siedlungsbegrenzungslinien:

- a. sind die Linien ausgezogen, besteht kein Handlungsspielraum;
- b. sind die Linien gestrichelt, besteht ein Spielraum von 1 bis 2 Bautiefen.

S 3 Hochhäuser

S 3.1 Gebiete mit möglichen Standorten für Hochhäuser

S 3.1.1

Neue Hochhäuser (höher als ~~30~~ **25** Meter) sind im Kanton Zug nur ~~in der Stadtlandschaft im Teilraum 1~~ **in der Stadtlandschaft im Teilraum 1** möglich. Sie bedingen einen Bebauungsplan. Ausgenommen sind im ganzen Kantonsgebiet der Abbruch und Wiederaufbau von bereits bestehenden Gebäuden über ~~30~~ **25** m.

Landschaft| L

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

L 1.1.1

Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich.

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

L 1.2.1

Im Teilraum 1, 2 und 3 können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flusssuferbereiche, Waldrandlagen);
- Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- Fruchtfolgeflächen (FFF).

L 1 Landwirtschaft

L 1.1 Landwirtschaftsgebiete und Fruchtfolgeflächen

L 1.1.1

Die Landwirtschaftsgebiete und die überlagernden Fruchtfolgeflächen (FFF) sind die langfristige Basis der Zuger Landwirtschaft. Sie dienen der Produktion von Nahrungsmitteln, der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraumes sowie dem ökologischen Ausgleich. **Der Bodenverbrauch ausserhalb der Bauzone stagniert.**

L 1.2 Gebiete für die über die innere Aufstockung hinausgehende Landwirtschaft (bodenunabhängig)

L 1.2.1

Im Teilraum 1, 2 und 3 In den Stadtlandschaften sowie den Zwischen- und Kulturlandschaften können die Gemeinden Landwirtschaftszonen für die bodenunabhängige Landwirtschaft oder für den produzierenden Gartenbau ausscheiden. Es muss ein konkretes Projekt vorliegen. Die Gemeinden zeigen auf, wie diese Zonen mit folgenden Interessen abgestimmt sind:

- Bestehende Erschliessung (Verkehr, Wasser, Abwasser und Energie);
- Immissionen (Luft und Lärm) auf Wohngebiete;
- Schutz des Landschafts- und Ortsbildes (BLN, Naturschutz-, Landschaftsschongebiete, See- und Flusssuferbereiche, Waldrandlagen);
- Schutz von Kulturgütern und Denkmälern;
- Fruchtfolgeflächen (FFF).

L 4 Wald

L 4.1.2

Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen in den Teilräumen 1, 2, 3 und 4 erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. Im Teilraum 5 können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.

L 11 Gebiete für Erholung und Sport

L 11.3 Lorzenebene

L 11.3.2

Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.

L 4 Wald

L 4.1.2

Die räumliche Ausdehnung und Verteilung des Waldes werden beibehalten. Rodungen **in den Stadt-, den Zwischen- und Kulturlandschaften Teilräumen 1, 2, 3 und 4** erfordern in der Regel Ersatzaufforstungen. **In den Naturlandschaften im Teilraum 5** können auch Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes geprüft werden.

L 11 Gebiete für Erholung und Sport

L 11.3 Lorzenebene

L 11.3.2

~~Der Kanton und die betroffenen Gemeinden erstellen kurzfristig im Teilraum 1 einen «Zuger Weg». Dieser verbindet die wichtigen Naherholungsgebiete miteinander.~~

Verkehr | V

V 1 Zuger Verkehrspolitik

V 1.2

Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik.

V 1 Zuger Verkehrspolitik

V 1.2

~~Das Gesamtverkehrskonzept «PlusPunkt» bildet die Grundlage der Zuger Verkehrspolitik.~~ Der Kanton erarbeitet bis 2019 ein neues Gesamtverkehrskonzept 2020 bis 2040 (GVK40). Der Kantonsrat beschliesst die räumlichen Massnahmen im kantonalen Richtplan.